

Arbeitsmedizinische Vorsorge ausgewählter Tätigkeiten und Expositionen im Bereich Textil und Mode



Arbeitshilfen

Beispiele aus dem Betriebsalltag

Trotz stetiger Verbesserungen im Arbeitsschutz geht auch die moderne Arbeitswelt mit vielfältigen Gefährdungen einher, etwa durch Exposition gegenüber chemischen Stoffen wie beispielsweise Blei oder Asbest, biologischen Arbeitsstoffen wie Bakterien und Viren oder physikalisch schädigenden Einwirkungen wie Lärm, Hitze oder UV-Strahlung. Technische und organisatorische Maßnahmen können zusammen mit dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung vor vielen dieser Gefährdungen schützen. Trotzdem erweisen sich diese Maßnahmen unter den Bedingungen der Praxis und aufgrund persönlicher Konstitution in einzelnen Fällen als unzureichend.

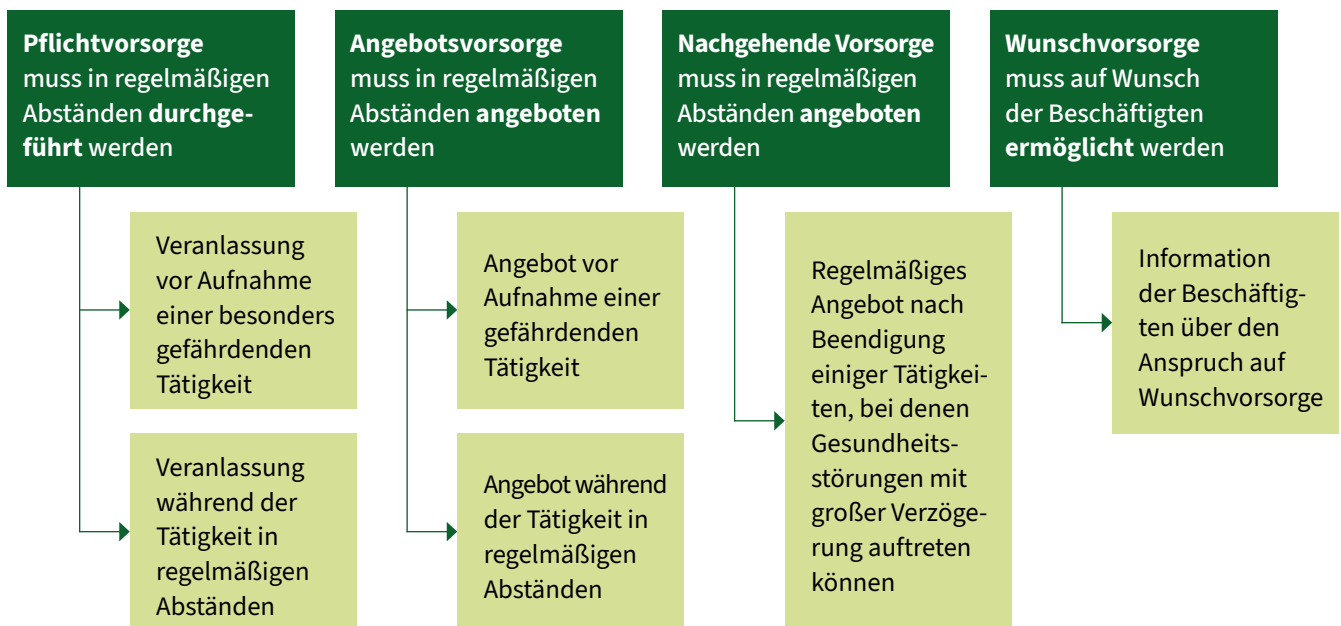
Arbeitsmedizinische Vorsorge (AMV) soll diese Lücke schließen und durch individuelle Beratung der Beschäftigten arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen oder besser noch ganz verhindern.

Geregelt ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in einer eigenen Verordnung (Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge ArbMedVV). Dort finden sich im Anhang die verschiedenen Anlässe (Gefährdungen), für die eine Vorsorge

vorgesehen ist. Dem Arbeitgeber obliegt die Verantwortung dafür, diese Anlässe in der **Gefährdungsbeurteilung** zu ermitteln, die Beschäftigten darüber zu informieren und die Vorsorge zu organisieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu trennen von der Untersuchung zum Nachweis einer **gesundheitlichen Eignung** für besondere berufliche Anforderungen. Beides darf grundsätzlich nicht zusammen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies. Das gilt sowohl für Eignungsbeurteilungen auf Grundlage spezieller Rechtsvorschriften, z. B. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), als auch für solche auf Grundlage individual- oder kollektivrechtlicher Regelungen wie einer Betriebsvereinbarung.

1 Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorge



Für einige Tätigkeiten oder Expositionen mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung ist eine **Pflichtvorsorge** vorgesehen und vom Arbeitgeber zu veranlassen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin darf entsprechende Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn die Vorsorge durchgeführt wurde. Bei zahlreichen weiteren Tätigkeiten oder Expositionen mit Gefährdung für die Gesundheit hat der Arbeitgeber eine **Angebotsvorsorge** anzubieten.

Außerdem ist eine **nachgehende Vorsorge** nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten zu organisieren, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsschäden auftreten können. Anlässe

für nachgehende Vorsorge sind z. B. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen der Kategorie 1A oder 1B wie beispielsweise Asbest, Benzol, Cadmium etc.

Die **Wunschvorsorge** vervollständigt die arbeitsmedizinische Vorsorge. Für Tätigkeiten, für die keine Pflicht- oder Angebotsvorsorge vorgesehen ist, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin grundsätzlich Vorsorge zu ermöglichen. Es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

2 Beauftragung eines Arztes oder einer Ärztin

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss für die arbeitsmedizinische Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ auswählen. Vorrangig ist der für den Betrieb zuständige Betriebsarzt oder die Betriebsärztin mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beauftragen. Diese müssen sich vor der Durchführung die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und der Arbeitgeber muss ihnen diese Informationen zur Verfügung stellen.



Hinweise zur Suche nach betriebsärztlicher Betreuung finden Sie unter www.bgetem.de (Webcode: 13737905).

3 Häufige Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Ist die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge verpflichtend?

Der Arbeitgeber darf bestimmte, besonders gefährdende Tätigkeiten nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist und diese in regelmäßigen Abständen wiederholt wird. Für andere gefährliche Tätigkeiten muss Vorsorge allen Beschäftigten einzeln angeboten werden, Beschäftigte dürfen das Angebot jedoch ablehnen (Angebotsvorsorge). Das Angebot muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Anlässe für solche Pflicht- oder Angebotsvorsorgen sind im Anhang der ArbMedVV aufgeführt.

Woher weiß ich, welche arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich ist?

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird durch die Unternehmerin oder den Unternehmer ermittelt, welche der in der ArbMedVV aufgeführten Anlässe für eine Vorsorge im Betrieb bestehen. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennen sich mit den Vorgaben aus und unterstützen dabei. Im Punkt 5 dieses Infoblattes sind einige häufige oder besonders gefährdende Tätigkeiten im Bereich Textil und Mode aufgeführt, die mit arbeitsmedizinischer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge verbunden sein können.

Wer trägt die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge?

In der Regel sind die Kosten vom Arbeitgeber zu tragen, sie dürfen nicht den Beschäftigten auf-erlegt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Im Fall der nachgehenden Vorsorge werden die Kosten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen von den Unfallversicherungsträgern übernommen.

Wer wird in welcher Form über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert?

Der Arzt oder die Ärztin berät die Beschäftigten individuell zum Ergebnis ihrer jeweiligen Vorsorge und stellt den Beschäftigten dieses Ergebnis auf Wunsch zur Verfügung. Beschäftigte und Arbeitgeber erhalten außerdem eine Vorsorgebescheinigung. Diese enthält den Anlass und den Tag der durchgeführten Vorsorge sowie die Frist für den nächsten Termin.

Erhält auch der Arbeitgeber Informationen über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Ergeben sich aus der Vorsorge Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen, muss der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mit-

teilen und geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist aus Sicht des Arztes oder der Ärztin zum Schutz einzelner Beschäftigter ggf. ein Tätigkeitswechsel erforderlich. Eine Mitteilung darüber an den Arbeitgeber bedarf aber der Einwilligung der betroffenen Person.

Ist eine körperliche Untersuchung Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Im Vordergrund der Vorsorge steht die Beratung zu den individuellen gesundheitlichen Risiken aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Werden für diese Beratung weitere Informationen benötigt, können Untersuchungen ergänzt werden, z. B. ein körperlicher Check, ein Sehtest oder eine Blutuntersuchung. Die Beschäftigten müssen vom Arzt oder der Ärztin vor der evtl. Untersuchung über Inhalte, Zweck sowie Risiken aufgeklärt werden. Solche Untersuchungen dürfen nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden – die Beschäftigten können diese ablehnen, auch bei der Pflichtvorsorge (verpflichtend ist nur der Beratungsteil).

Gehören Biomonitoring und Impfungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

Biomonitoring (= gezielte Untersuchung von z. B. Blut oder Urin auf das Vorhandensein von Gefahrstoffen) ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen, z. B. bei Tätigkeiten mit Blei oder bleihaltigen anorganischen Verbindungen. Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring auszuwerten. Diese Erkenntnisse können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht in die Gefährdungsbeurteilung des Unternehmens einfließen. Genauer wird in einer arbeitsmedizinischen Regel (AMR 6.2) „Biomonitoring“ beschrieben.

Auch Impfungen sind als Bestandteil der Vorsorge den Beschäftigten vom Arzt oder der Ärztin anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin klärt im Rahmen der Vorsorge über das Impfangebot auf. Geimpft werden darf aber nur mit Einwilligung der Beschäftigten.

4 Andere Untersuchungsformen

Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV sind arbeitsmedizinische Untersuchungen und Beratungen – teilweise mit Aspekten einer Eignungsuntersuchung – in anderen Gesetzen und Verordnungen festgelegt, z. B.:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)

Darüber hinaus gibt es weitere arbeitsmedizinische Untersuchungsformen, die überwiegend den Charakter einer Eignungsuntersuchung haben, für die aber keine ausdrückliche Rechtsgrundlage in Form

eines Gesetzes, einer Verordnung oder ähnlichem existiert. Zu diesen Untersuchungen gehören u. a.

- Einstellungsuntersuchungen
- Eignungsuntersuchungen für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ausgenommen Untersuchungen nach Fahrerlaubnisverordnung FeV) oder bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr

Für diese Untersuchungen gelten andere rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen, die nicht Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und nicht Inhalt dieser Information sind. Hinweise hierzu finden sich in der DGUV-Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“.

5 Häufige Vorsorgeanlässe

Die folgenden Tabellen führen branchentypische Beispiele häufiger Vorsorgeanlässe auf. Dazu werden Tätigkeiten genannt, die eine Vorsorge auslösen können. Ob die Tätigkeit im Einzelfall einen Anlass für die entsprechende Vorsorge darstellt, ist in der für den Arbeitsplatz spezifischen Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln. Die Tabelle stellt keine vollständige Übersicht dar, weitere Vorsorgeanlässe sind abhängig von der betrieblichen Situation möglich und sollten mit betriebsärztlicher Unterstützung überprüft werden.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Gefahrstoff	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Asbest	Wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen	Exposition nicht ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswechseln oder Erneuern alter Dichtungen und Hitzeschutz in Maschinen und Anlagen von vor 1980 • Arbeiten an Maschinen und Anlagen, die früher mit Asbest isoliert waren
Einatembare und alveolengängige Stäube	Arbeitsplatzgrenzwert für allgemeine Stäube nicht eingehalten	Arbeitsplatzgrenzwert für allgemeine Stäube eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> • Spinnerei und Weberei • Schleifen und Schneiden von Faserverbundwerkstoffen
Isocyanate	Luftkonzentration > 0,05 mg/m ³ oder regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen	Luftkonzentration ≤ 0,05 mg/m ³ oder Hautkontakt nicht ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Flammkaschieren von PUR-Schäume • Tätigkeiten zur Beschichtung von Textilien • Herstellung von Schuhen (Direktbesohlung)
Ethanol	—	Exposition nicht ausgeschlossen bei Tätigkeiten mit dem Stoff oder einem Gemisch	<ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Reparatur von Maschinen (Reinigung) • Vorbereitung von Oberflächen
Tetrachlorethen („Per“ = Perchlorethylen)	—	Exposition nicht ausgeschlossen bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten zum Reinigen von Textilien in Wäschereien • Tätigkeiten im Digitaldruck mit Druckerfarbe
Styrol	—	Exposition nicht ausgeschlossen bei Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen	Tätigkeiten für Antirutschbeschichtung von Teppichbrücken
Toluol	—	Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten	Verwendung von toluolhaltigen Siebdruckfarben
Feuchtarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • 4 h/Tag, Kontakt zu wässrigen Flüssigkeiten oder • 25x Händewasche pro Arbeitstag oder • Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen im häufigen Wechsel mit Händewaschen (> 20x/Arbeitstag) oder Händedesinfektion (> 10x/Arbeitstag) 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 h/Tag Kontakt zu wässrigen Flüssigkeiten oder • 15–25x Händewaschen pro Arbeitstag oder • Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen im häufigen Wechsel mit Händewaschen (10–20x/Arbeitstag) oder Händedesinfektion (5–10x/Arbeitstag) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sortieren von Schmutzwäsche • Ansetzen von Färbe- oder Waschflotte • Tätigkeiten in der Filzherstellung

Tabelle 1 – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Tätigkeiten mit Biostoffen

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Hepatitis B/ Hepatitis C Virus	Regelmäßig und in größerem Umfang Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe, insbesondere bei erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen oder Aerosolbildung	Nach Exposition – wenn eine Postexpositionprophylaxe (PEP) möglich ist – oder nach Infektion	Sortierung von Schmutz- insbesondere Krankenhauswäsche vor der Reinigung (Stich-, Schnittverletzungen!)

Tabelle 2 – Tätigkeiten mit Biostoffen

Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Lärm	Obere Auslösewerte $L_{ex,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$ erreicht oder überschritten	Untere Auslösewerte $L_{ex,8h} \geq 80 \text{ dB(A)}$ beziehungsweise $L_{pC,peak} \geq 135 \text{ dB(C)}$ überschritten	Tätigkeiten in Spinnerei, Weberei, Tätigkeiten an Maschinen zur Vliesstoffherstellung Tätigkeiten an Maschinen in der Schuhindustrie
Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen	—	Die Bedingungen sind in der AMR 13.2 aufgeführt *	Lagerarbeiten Manueller Warentransport Über-Kopf-Arbeiten

Tabelle 3 – Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

* **Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.2:**

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System

** **Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 13.2:**

Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können

Sonstige Tätigkeiten

Gefährdung	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Beispiele für Tätigkeiten
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

Tabelle 4 – Sonstige Tätigkeiten

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

FKC Gesundheit im Betrieb (Arbeitsmedizin):

✉ gesundheit-im-betrieb@bgetem.de

Branchengebiet Textil und Mode:

✉ textil@bgetem.de

BG ETEM

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
🌐 www.bgetem.de



Bestell-Nr. S343

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter 🌐 medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 12/25 – Alle Rechte beim Herausgeber